

Richtlinien über das Auswahlverfahren für die Nominierungen zum Österreichischen Filmpreis und die Zuerkennung des Österreichischen Filmpreises 2019

1. Präambel:

1.1 Die Ermittlung des Trägers /der Trägerin des Österreichischen Filmpreises erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, bestehend aus Nominierung und Wahl der Preisträger/innen. In dem Auswahlverfahren der Akademie des Österreichischen Films nominieren alle ordentlichen Mitglieder der hierfür gemäß Pkt. 6 zuständigen Sektionen (Berufsgruppen) in geheimer Wahl die programmfüllenden Filme bzw. die auf einen konkreten Film bezogenen Einzelleistungen der jeweiligen Filmpreiskategorien. Es werden für jede Filmpreiskategorie drei Einzelleistungen nominiert.

Für die Kategorie „Bester Kurzfilm“ erfolgt die Nominierung gemäß Pkt. 7 durch die Wahlgruppe Kurzfilm bestehend aus je 2 ordentlichen Mitgliedern pro Sektion der Akademie des Österreichischen Films, aus je einem/einer Vertreter/in der beiden Kooperationspartner (VIS Vienna Shorts, Shortynale Kurzfilmfestival Klosterneuburg), sowie aus 2 Preisträgern/innen oder Nominierten der Kategorie „Bester Kurzfilm“ der vergangenen Jahre, sofern diese Mitglieder der Akademie sind.

1.2 Die Wahl der Träger/innen des Österreichischen Filmpreises erfolgt dann in allen Preiskategorien durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Akademie des Österreichischen Films.

2. Filmpreiskategorien

2.1 Die derzeit geltenden Filmpreiskategorien ergeben sich aus der Anlage 1

3. Preisträger/innen

3.1 Träger/innen des Österreichischen Filmpreises können nur natürliche Personen sein. Filmpreise für Einzelleistungen werden jeweils für die Leistung in einem konkreten Film vergeben.

3.2 In jeder Preiskategorie wird jeweils 1 Preisskulptur an den/die Preisträger/in bzw. das preisgekrönte Team vergeben. Bei Teams von mehreren Personen besteht auf Wunsch die Möglichkeit zusätzliche Preisskulpturen für die Preisträger/innen über die Akademie zum Selbstkostenpreis zu bestellen und anfertigen zu lassen.

3.3 Der Österreichische Filmpreis für den „Besten Spielfilm“ wird dem/der persönlichen Produzenten/in dieses Films zuerkannt.

Der Österreichische Filmpreis für den „Besten Dokumentarfilm“ wird dem/der Regisseur/in und dem/der persönlichen Produzenten/in dieses Films gemeinsam zuerkannt.

Für die Zuerkennung des Preises in den Kategorien „Bester Spielfilm“ und „Bester Dokumentarfilm“ ist es weiters erforderlich, dass der/die persönliche Produzent/in des Films Österreicher/in ist oder seinen/ihren Wohnsitz in Österreich hat, sowie dass er/sie der/die majoritäre und federführende Produzent/in ist.

Ist bei internationalen Koproduktionen das Kriterium der majoritären österreichischen Produktion zwar nicht erfüllt, liegt jedoch eine wesentliche Kreativleistung des/der österreichischen Produzenten/in vor, so entscheidet der Vorstand über die Teilnahme des Films am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis in der Kategorie „Bester Spielfilm“ bzw. „Bester Dokumentarfilm“. Dazu ist vom Produzenten/von der Produzentin des Films vor Ablauf der Anmeldefrist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzubringen und die wesentliche Kreativleistung des/der österreichischen Produzenten/in zu bescheinigen.

3.4 Persönliche Produzenten/innen eines Films können nur diejenigen natürlichen Personen sein, die im Vorspann des Films, oder wenn es keinen Vorspann gibt, im Nachspann des Films als Produzenten/innen genannt werden und bei der Anmeldung des Films zum Auswahlverfahren zum Österreichischen Filmpreis als persönliche Produzenten/innen des Films benannt wurden. Eine bloße finanzielle Beteiligung an der Produktion ist nicht ausreichend. Eine Nennung als Koproduzent/in des Films, Executive Producer, Associate Producer oder eine sonstige Produzentennennung ist ebenfalls nicht ausreichend für eine Qualifikation als persönliche/r Produzent/in des Films.

4. Programmfüllende Kinofilme (Spiel- und Dokumentarfilme): Anforderungen für die Qualifizierung eines Filmes zur Teilnahme am Auswahlverfahren zum Österreichischen Filmpreis.

4.1 Anerkennung der Koproduktion durch das bmwfw (bei internationalen Koproduktionen)

4.2 Kinostart in Österreich (reguläre kommerzielle Auswertung) in der Zeit vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018; zusätzlich Filme, die einen Kinostart in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. November 2017 hatten und im Jahr 2017 nicht zum Auswahlverfahren angemeldet wurden.

Erfolgt der Kinostart eines Filmes im Oktober oder November des Jahres 2018, so qualifiziert sich dieser Film alternativ für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis des Folgejahres, wenn er im Jahr 2018 nicht zur Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis gemeldet wurde. Eine zweimalige Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis ist nicht möglich.

4.3 Kinostart bei Spielfilmen mit mindestens drei Kopien; bei Dokumentarfilmen Kinostart mit mindestens einer Kopie. Kopien im Kinoformat digital / analog.

4.4. Unter programmfüllenden Kinofilmen werden Filme mit einer Laufzeit von zumindest 70 Minuten verstanden, die zur Erstverwertung im Kino bestimmt sind.

4.5 Um am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis teilnehmen zu können muss eine erhebliche österreichische kulturelle Prägung des Filmes gegeben sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Film zumindest zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt:

- die Originalsprache des Films ist Deutsch
- der/die Regisseur/in ist Österreicher/in oder hat seinen/ihren Wohnsitz in Österreich
- der/die federführende Produzent/in des Films ist Österreicher/in oder hat seinen/ihren Wohnsitz in Österreich

Sind nicht zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt, bedarf es eines positiven Beschlusses des Vorstands, damit der Film am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis teilnehmen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Dokumentarfilmen, deren

Originalsprache nicht Deutsch ist, für eine ausnahmsweise Zulassung auch genügen kann, wenn nur der/die federführende Produzent/in österreichisch ist. Dazu ist jedenfalls vor Ablauf der Anmeldefrist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

Sollte ein für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis gemeldeter Film wegen Fehlens einer erheblichen österreichischen kulturellen Prägung des Films zurückgewiesen werden, ist dies dem Produzenten/der Produzentin, der/die den Film gemeldet hat, unverzüglich mitzuteilen. Dem Produzenten/der Produzentin ist Gelegenheit zu geben, zur Frage der erheblichen österreichischen kulturellen Prägung des Films Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann hierfür eine Frist setzen. Die Entscheidung des Vorstands ist verbindlich.

4.6 Teilweise Zulassung

Sind bei einem Film die unter Pkt. 4.5 angeführten Kriterien der österreichischen kulturellen Prägung nicht ausreichend erfüllt, weist der Film jedoch in anderen Bereichen wesentliche österreichische Kreativleistungen auf, so besteht die Möglichkeit einer teilweisen Zulassung des Films, und zwar unter folgenden Voraussetzung:

- wenn der Film in mindestens zwei Departements zu 100% federführend österreichisch besetzt ist
- oder wenn der Film in mindestens drei Departements federführend mit gemischt international-österreichischen Teams (jeweils mindestens ein österreichisches Teammitglied) besetzt ist

Trifft eine der beiden Varianten zu, so kann der Film im Rahmen der teilweisen Zulassung am Auswahlverfahren zum Österreichischen Filmpreis teilnehmen, jedoch ausschließlich in jenen Kategorien, die den oben genannten wesentlich österreichisch geprägten Departements des Films entsprechen.

4.7 Eine Fernsehausstrahlung des Films darf nicht vor der Veranstaltung zur Vergabe des Österreichischen Filmpreises (30. Jänner 2019) erfolgen.

5. Sich für das Auswahlverfahren qualifizierende programmfüllende Filme

5.1 Für das Auswahlverfahren zum Österreichischen Filmpreis qualifizieren sich alle Filme gemäß Punkt 4. Abweichend von den in Punkt 4 genannten Kriterien kann der Vorstand aufgrund besonderer Umstände weitere Filme für das Auswahlverfahren zulassen.

5.2 Die Produktionsfirmen der sich hiernach qualifizierenden Filme haben diese bis zu einem vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin des entsprechenden Jahres an die Akademie des Österreichischen Films zu melden. Der Vorstand kann weitere Vorgaben für das entsprechende Meldeverfahren und die Verwendung von Formularen festlegen.

5.3 Der Vorstand kann als Bedingung für die Meldung eines Filmes verlangen, dass der Akademie des Österreichischen Films von der Produktionsfirma für die Sichtung im Auswahlverfahren eine digitale Filmkopie (z.B. BluRay, Harddisc) für die Einrichtung als Video on Demand (VOD) oder alternativ eine ausreichende Anzahl von DVDs kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung auf VOD und DVD ist möglich. Die Kosten für die Einrichtung des Films als VOD bzw. die DVD-Versandkosten gehen zu Kosten der einreichenden Firma. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine Produktionsfirma weder VOD noch DVD bereitstellt, sondern auf die Kinosichtung verweist, dann das Risiko bei der

Produktionsfirma liegt, ob die Mitglieder den betreffenden Film so überhaupt bewerten können.

Der Vorstand legt für die Lieferung dieser Materialien einen Termin fest. Für Filme, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt sind, kann ein Nachtermin festgelegt werden. Die genaue Vorgangsweise wird vom Vorstand zeitgerecht festgelegt. Eine individuelle Belieferung der wahlberechtigten Mitglieder mit DVDs oder sonstigem Sichtungsmaterial durch die Produktionsfirmen ist nicht zulässig.

Zusammen mit der Anmeldung des Films kann die Akademie eine Erklärung des Einreichers/der Einreicherin fordern, in der sich dieser/diese bereit erklärt, im Falle einer Nominierung, eine Filmkopie in dem von der Akademie des Österreichischen Films angegebenen Format leihweise für die Zeit vor der Preisverleihung für die Akademie-Screenings zur Verfügung zu stellen.

5.4 Gleichzeitig mit der Meldung des Films ist anzugeben, ob es sich um einen programmfüllenden Spielfilm oder um einen programmfüllenden Dokumentarfilm handelt und in welchen Kategorien (siehe Anlage 1) die Einzelleistungen und/oder das Gesamtwerk eingereicht werden. Zusätzlich sind in der Meldung die kreativ an dem jeweiligen Film Mitwirkenden und ihre jeweilige Funktion zu benennen.

Für Schauspieler/innen ist anzugeben, ob sie als Haupt- oder als Nebenrolle am Auswahlverfahren teilnehmen sollen. Synchronsprecher/innen, Voice Actors oder Protagonisten/innen eines Dokumentarfilms können nicht aufgeführt und nicht ausgezeichnet werden. Schauspielleistungen können im Nominierungsverfahren nur ausgewählt werden, wenn ihre Darbietung auf dem Sichtungsmaterial nicht durch eine/n andere/n Schauspieler/in insbesondere in deutscher Sprache synchronisiert wurde.

Für die Kategorie „Beste Filmmusik“ sollen nur Komponisten/innen von Filmen gemeldet werden, bei denen mindestens 60% der im Film zu hörenden Musik aus speziell für diesen Film komponierter Musik bestehen. Die Produktionsfirma muss bei der Anmeldung für die Kategorie „Beste Musik“ den prozentualen Anteil der für den gemeldeten Film komponierten Musik angeben und anhand der Musikliste nachweisen.

Die Angaben in der Anmeldung sind verbindlich. Eventuelle in der Anmeldung enthaltene Fehler sind bis spätestens zum letzten Tag der Anmeldefrist zu korrigieren.

6. Programmfüllende Filme - Nominierungsverfahren

6.1 Das Nominierungsverfahren erfolgt durch alle ordentlichen Akademie-Mitglieder der für die jeweiligen Filmpreiskategorien zuständigen Sektionen (Berufsgruppen) wie aus der Anlage 2 ersichtlich. Dabei sind folgende Sektionen für die Nominierung der nachstehend aufgeführten derzeitigen Filmpreiskategorien zuständig:

6.1.1 Programmfüllende Spielfilme durch die Sektionen Produktion, Regie, Drehbuch

6.1.2 Programmfüllende Dokumentarfilme durch die Sektionen Produktion, Regie, Drehbuch

6.1.3 Beste weibliche Hauptrolle durch die Sektion Schauspiel

6.1.4 Beste männliche Hauptrolle durch die Sektion Schauspiel

6.1.5 Beste weibliche Nebenrolle durch die Sektion Schauspiel

6.1.6 Beste männliche Nebenrolle durch die Sektion Schauspiel

6.1.7 Beste Regie durch die Sektionen Regie, Produktion, Drehbuch

6.1.8 Bestes Drehbuch durch die Sektionen Drehbuch, Produktion, Regie

6.1.9 Beste Kamera durch die Sektionen Kamera und Schnitt

- 6.1.10 Bestes Kostümbild durch die Sektionen Kostümbild, Maske, Szenenbild
- 6.1.11 Beste Maske durch die Sektionen Maske, Kostümbild, Szenenbild
- 6.1.12 Beste Musik durch die Sektionen Musik und Tongestaltung
- 6.1.13 Bester Schnitt durch die Sektionen Schnitt und Kamera
- 6.1.14 Bestes Szenenbild durch die Sektionen Szenenbild, Maske, Kostümbild
- 6.1.15 Beste Tongestaltung durch die Sektionen Tongestaltung und Musik

6.2 Bis zu Beginn des Nominierungsverfahrens (Mitte September 2018) müssen pro Sektion mindestens 5 ordentliche Mitglieder vorhanden sein, um das Nominierungsverfahren in der entsprechenden Kategorie zu gewährleisten. Besteht zum genannten Stichtag eine Sektion aus weniger als 5 ordentlichen Mitgliedern, entfällt in diesem Jahr die Nominierung dieser Kategorie.

6.3 Jedes Mitglied kann in jeder Kategorie, in der er/sie stimmberechtigt ist, eine begrenzte Anzahl von Stimmen („limited-vote“-Verfahren) abgeben. Die Zahl der zulässigen Stimmen ist von der Zahl der möglichen Nominierungen abhängig und jeweils niedriger als die Zahl der möglichen Nominierungen. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen beträgt derzeit in allen Kategorien bis zu zwei Stimmen.

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das bis zum Beginn des Nominierungsverfahrens den Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Als nominiert gelten die drei Filme/Personen in jeder Kategorie, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheiten sind ausnahmsweise bis maximal vier Nominierungen zulässig. Sollten durch Stimmgleichheit mehr als vier Nominierungen entstehen, so entscheidet die zugeordnete Sektion bzw. die zugeordnete Wahlgruppe durch eine Stichwahl die endgültigen Nominierungen.

Sollte es nach zwei Stichwahlen aufgrund von Stimmgleichheiten nach wie vor mehr als vier Nominierungen geben, so entscheidet der Vorstand darüber, wie ein endgültiges Ergebnis herbeigeführt wird.

Bei mehrfacher Nominierung einer Person für mehrere Leistungen/Filme in derselben Kategorie wird nur die Nominierung gewertet, welche die höchste Stimmenzahl aufweist. Sollten jedoch - im Falle einer mehrfachen Nominierung einer Person - Nominierungen in derselben Kategorie gleich viele Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Mehrfachnominierung zulässig.

Die Nominierung erfolgt in einem geheimen schriftlichen und notariell überwachten Wahlverfahren. Die Einzelheiten des Nominierungsverfahrens regelt der Vorstand. An der Nominierung teilnehmen können alle ordentlichen Mitglieder der Akademie, die bis (analog zu 6.2) Beginn des Nominierungsverfahrens in der entsprechenden Sektion (Berufsgruppe) ordentliche Mitglieder der Akademie des Österreichischen Films sind.

6.4 Allen ordentlichen Mitgliedern der Akademie werden zur Sichtung der für den Österreichischen Filmpreis gemeldeten und sich qualifizierenden Filmen eines Jahres durch die Akademie des Österreichischen Films individuelle Video-On-Demand (VOD) Zugangscodes oder alternativ DVDs zur Verfügung gestellt. Nur Filme, die von der Produktionsfirma im Zuge des Nominierungsverfahrens auf DVD bereit gestellt werden, können den Mitgliedern als DVD zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Versendung der VOD Zugangscodes bzw. DVDs absehen.

6.5 Die wählenden Mitglieder haben innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Akademie des Österreichischen Films zu bestätigen, dass sie alle sich für den Österreichischen Filmpreis in der jeweiligen Kategorie qualifizierenden Filme, die ihnen von der Akademie des Österreichischen Films als VOD bzw. als DVD zur Verfügung gestellt wurden, so umfassend angesehen haben, dass sie sich einen gesicherten Eindruck von dem Film bzw. der für die entsprechende Filmpreiskategorie maßgeblichen Einzelleistung machen können.

6.6 Der Vorstand kann nähere Regelungen des Nominierungsverfahrens verabschieden.

7. Kurzfilm – Zulassungskriterien und Nominierungsverfahren

7.1. Die Vorauswahl der Kurzfilme in der Kategorie „Bester Kurzfilm“ führt die Akademie des Österreichischen Films in Kooperation mit VIS Vienna Shorts und Shortynale Kurzfilmfestival Klosterneuburg durch.

7.2. Für die Vorauswahl qualifizieren sich Kurzspielfilme, Kurzdokumentarfilme, Animationsfilme, Experimentalfilme und Musikvideos bis zu einer Länge von 60 Minuten, deren maßgebliche Kreativ- oder Herstellungsleistung aus Österreich stammt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der/die Filmemacher/in Österreicher/in ist bzw. seinen/ihren Wohnsitz in Österreich hat, oder wenn der Kurzfilm majoritär mit österreichischen Mitteln produziert wurde.

7.3. Erfüllung eines der in Folge genannten Kriterien bei Festivals und Kurzfilmpreisen im Zeitraum 1. September 2017 bis 30. August 2018, zusätzlich Kurzfilme, welche dieses Kriterium im Zeitraum 1. Juli bis 31. August 2017 erfüllt haben und im Jahr 2017 nicht zum Auswahlverfahren angemeldet wurden.

Erfüllt der Kurzfilm eines der unten genannten Kriterien im Zeitraum 1. Juli bis 30. August 2018, so qualifiziert sich dieser Kurzfilm alternativ für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis des Folgejahres, wenn er im Jahr 2018 nicht zur Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis gemeldet wurde. Eine zweimalige Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis ist nicht möglich.

Eines der folgenden Kriterien ist im oben genannten Zeitraum zu erfüllen:

- Auszeichnung oder Nominierung bei einem der fünf folgenden Filmpreise (vgl. Anlage 3): Academy Award, Student Academy Award, European Film Award, First Steps Award, BAFTA Student Film Awards
- Auszeichnung mit einem Hauptpreis oder Teilnahme im Hauptwettbewerb bei folgenden Festivals: Clermont-Ferrand International Short Film Festival, Internationale Kurzfilmtage Oberhausen, International Film Festival Rotterdam, Festival International de Film d'Animation d'Annecy, Sundance Film Festival
- Auszeichnung (auch Lobende Erwähnungen) oder Teilnahme im Kurzfilmwettbewerb eines A-Festivals (vgl. Anlage 3) oder Auszeichnung in einer der offiziellen Nebenschienen eines A-Festivals (zB Un Certain Regard – Cannes, Forum oder Panorama – Berlinale, Orizzonti – Filmfestspiele Venedig)
- Auszeichnung mit einem Hauptpreis bei einem der in der beigefügten Liste genannten österreichischen, europäischen oder außereuropäischen Filmfestivals (vgl. Anlage 3)

(Anm.: Als Hauptpreise gelten etwa die Kategorien „Bester Film“, „Bester Spielfilm“, „Beste Dokumentationsfilm“, „Beste Animation“, „Bester Experimentalfilm“, „Bestes Musikvideo“, „Bester internationaler Film“, „Beste Regie“, „Special Jury Award“, „Bester Innovativer Film“, u.ä.)

Im Falle, dass ein/e Filmemacher/in eine Auszeichnung pauschal für ein Programm mehrerer seiner/ihrer Kurzfilme erhält, so hat diese/r für die Teilnahmen am Österreichischen Filmpreis einen Film des dem ausgezeichneten Programm exemplarisch auszuwählen.

7.4 Die Filmemacher/innen der hiernach qualifizierten Kurzfilme werden von der Akademie eingeladen ihren Kurzfilm zum zweistufigen Auswahlverfahren zum Österreichischen Filmpreis anzumelden. Analog zur Anmeldung der programmfüllenden Filme (vgl. Pkt. 5) kann der Vorstand ein entsprechendes Meldeverfahren, Formulare und Termine festlegen, sowie die kostenlose leihweise Zurverfügungstellung des Kurzfilms zu Sichtungszwecken als digitale Kopie für die Bereitstellung als Video on Demand (VOD) oder Herstellung von SichtungsdVDs verlangen.

Zusammen mit der Anmeldung des Kurzfilms kann die Akademie eine Erklärung des Einreichers/ der Einreicherin fordern, in der sich dieser/diese mit der leihweisen Bereitstellung von 1 Filmkopie (in dem von der Akademie angegebenen Format) und Rechteübertragung für die Akademie Screenings, die Österreichische Kurzfilmschau in Kooperation mit den österreichischen Kulturforen/Vertretungsbehörden international, sowie für weitere künftige Projekte in Zusammenhang mit der Akademie des Österreichischen Films einverstanden erklärt.

7.5. Das Nominierungsverfahren erfolgt durch die Wahlgruppe Kurzfilm, welche aus mindestens 10 und maximal 28 Personen besteht. Die Wahlgruppe Kurzfilm setzt sich aus jeweils maximal zwei wahlberechtigten Mitgliedern der zwölf Sektionen der Akademie zusammen, welche sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Weiters sind in der Wahlgruppe Kurzfilm zwei Plätze für Preisträger/innen und Nominierte der Kategorie „Bester Kurzfilm“ der Vorjahre vorgesehen, sofern diese wahlberechtigtes ordentliches Mitglied der Akademie sind. Die Kooperationspartner VIS Vienna Shorts und Shortynale Kurzfilmfestival Klosterneuburg entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in die Wahlgruppe Kurzfilm.

Die Wahlgruppe Kurzfilm wird jährlich neu ausgeschrieben und wird vom Vorstand der Akademie bis zu Beginn des jeweiligen Nominierungsverfahrens (Mitte September) bestellt. Personen, welche selbst einen Kurzfilm im Auswahlverfahren haben, sind im jeweiligen Jahr von der Wahlgruppe Kurzfilm ausgeschlossen. Die Teilnahme von Akademiemitgliedern an der Wahlgruppe Kurzfilm ist nur zwei Jahre lang in Folge möglich, danach hat das betreffende Mitglied zwei Jahre zu pausieren.

7.6. Den Mitgliedern der Wahlgruppe Kurzfilm werden die angemeldeten Kurzfilme zur Sichtung als Video-on-Demand durch die Akademie zur Verfügung gestellt. Die Wahlgruppenmitglieder haben innerhalb der Nominierungsfrist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass sie alle angemeldeten Kurzfilme so umfassend gesehen haben, dass sie sich einen gesicherten Eindruck zur Bewertung dieser Kurzfilme machen konnten.

Im Nominierungswahlgang ist die Abgabe des Votums für Mitglieder der Wahlgruppe Kurzfilm verpflichtend, eine Enthaltung ist hier nicht möglich.

7.7. Die Nominierung der Kurzfilme erfolgt analog zum Nominierungsverfahren der programmfüllenden Filme in einem geheimen schriftlichen Wahlverfahren, welches notariell überwacht wird. Die Einzelheiten des Nominierungsverfahrens regelt der Vorstand.

Jedes Wahlgruppenmitglied kann eine begrenzte Anzahl von Stimmen („limited-vote“-Verfahren) abgeben. Die Zahl der zulässigen Stimmen ist von der Zahl der möglichen

Nominierungen abhängig und jeweils niedriger als die Zahl der möglichen Nominierungen. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen beträgt derzeit bis zu zwei Stimmen.

Als nominiert gelten die drei Kurzfilme, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheiten werden bis maximal vier Nominierungen akzeptiert. Sollten durch Stimmengleichheit mehr als vier Nominierungen entstehen, so entscheidet die Wahlgruppe Kurzfilm durch eine Stichwahl die endgültigen Nominierungen.

Sollte es nach zwei Stichwahlen aufgrund von Stimmengleichheiten nach wie vor mehr als vier Nominierungen geben, so entscheidet der Vorstand darüber, wie ein endgültiges Ergebnis herbeigeführt wird.

Bei mehrfacher Nominierung eines/r Regisseurs/in für mehrere Kurzfilme wird nur diejenige Nominierung gewertet, welche die höchste Stimmenzahl aufweist. Sollten jedoch - im Falle einer mehrfachen Nominierung - Nominierungen gleich viele Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Mehrfachnominierung zulässig.

7.8. Die Wahl der Träger/innen des Österreichischen Filmpreises aus den nominierten Kurzfilmen erfolgt im selben Wahlverfahren wie für alle anderen Filmpreiskategorien, nämlich durch die Gesamtheit der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Akademie des Österreichischen Films (siehe auch Pkt. 8), welchen die nominierten Kurzfilme zwecks Sichtung als VOD zur Verfügung gestellt werden.

8. Wahl der Träger/innen des Österreichischen Filmpreises

8.1 Die Wahl der Träger/innen des Österreichischen Filmpreises aus den nominierten Filmen bzw. Einzelleistungen erfolgt für alle Filmpreiskategorien durch die Gesamtheit der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Akademie des Österreichischen Films.

8.2 Der Vorstand kann den Mitgliedern Fristen für die Ausübung des Wahlrechts setzen und die Form der Abgabe ihres Votums vorschreiben. Mindestens beträgt die Frist jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Absendung einer entsprechenden Aufforderung zur Abgabe des Votums.

8.3 Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Akademie des Österreichischen Films sind innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einem/einer vom Vorstand benannten österreichischen Notar/in zu übersenden, der/die die Stimmen der Mitglieder auswertet. Die Wahl ist geheim. Die Wahlscheine führen die nominierten Filme bzw. Einzelleistungen in alphabetischer Reihenfolge auf. Der/Die Notar/in hat das Ergebnis der Abstimmung bis zum Tag der Verleihung des Österreichischen Filmpreises vertraulich zu verwahren.

8.4 Grundsätzlich kann für jede Filmpreiskategorie nur einmal gestimmt werden. Enthaltungen bei der Stimmabgabe für einzelne Filmpreiskategorien sind zulässig.

8.5 Der/Die Filmschaffende, der/die für die jeweilige Filmpreiskategorie die höchste Stimmenzahl erzielt hat, ist Träger/in des Österreichischen Filmpreises. Der/Die Produzent/in, der/die die höchste Stimmenzahl bei der Filmpreiskategorie „Bester Spielfilm“ auf sich vereint, ist Träger/in des entsprechenden Österreichischen Filmpreises. Der/Die Produzent/in und der/die Regisseur/in, die die höchste Stimmenzahl bei der Filmpreiskategorie „Bester Dokumentarfilm“ auf sich vereinen, sind gemeinsam Träger/innen des entsprechenden Österreichischen Filmpreises. Bei Stimmengleichheit wird die Preisankennung geteilt.



9. Ehrenpreise, Preise für den besten ausländischen Film, Publikumspreise

Über die Vergabe von und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Ehrenpreisen und/oder Preisen für den besten ausländischen Film und/oder Publikumspreisen kann der Vorstand gesonderte Vorschläge machen.

10. Bestellung des/der die Wahlverfahren überwachenden Notar/in

Die Bestellung des/der die Wahlverfahren überwachenden Notar/in erfolgt durch den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.



Anlage 1

Preiskategorien:

- 1) Bester Spielfilm
- 2) Bester Dokumentarfilm
- 3) Beste weibliche Hauptrolle
- 4) Beste männliche Hauptrolle
- 5) Beste weibliche Nebenrolle
- 6) Beste männliche Nebenrolle
- 7) Beste Regie
- 8) Bestes Drehbuch
- 9) Beste Kamera
- 10) Bester Schnitt
- 11) Bestes Kostümbild
- 12) Beste Maske
- 13) Beste Musik
(der/die Filmkomponist/in sollte mind. 60% der im Film zu hörenden Musik speziell für diesen Film komponiert haben. Bei der Anmeldung ist der prozentuale Anteil anhand einer Musikliste nachzuweisen)
- 14) Bestes Szenenbild
- 15) Beste Tongestaltung
- 16) Bester Kurzfilm

Anlage 2

Sektionen (Berufsgruppen) alphabetisch geordnet:

Casting
Drehbuch
Kamera
Kostümbild
Maske
Musik
Produktion
Regie
Schauspiel
Schnitt
Szenenbild
Tongestaltung (Settonmeister/in, Sounddesigner/in, Mischtonmeister/in)

Anlage 3

Liste der österreichischen und internationalen Filmpreise und Festivals, welche zur Vorauswahl zum Österreichischen Filmpreis 2019 in der Kategorie „Bester Kurzfilm“ herangezogen werden (vgl. Pkt. 7.3)

Internationale Filmpreise (5)		
European Film Awards	EU	www.europeanfilmawards.eu
Student Academy Awards	USA	www.oscars.org/awards/saa
Academy Awards	USA	www.oscars.org
First Step Awards	GER	www.firststeps.de
BAFTA Student Film Awards	USA	www.bafta.org/los-angeles/events-initiatives/supporting-talent/student-film-awards
Österreichische Festivals mit nationalem Wettbewerb (5)		
Diagonale	AUT	www.diagonale.at
VIS Vienna Shorts	AUT	www.viennashorts.com
Shortynale	AUT	www.shortynale.at
Viennale (Mehrwert-Preis)	AUT	www.viennale.at
One Day Animation Festival	AUT	www.asifa.at
Österreichische Festivals mit internationalem Wettbewerb (2)		
Tricky Women	AUT	www.trickywomen.at
Alpinale	AUT	www.alpinale.at
A-Festivals (8)		
Berlinale	GER	www.berlinale.de
Cannes	FRA	www.festival-cannes.fr
Moskau	RUS	www.moscowfilmfestival.ru
Karlovy Vary	CZ	www.kviff.com
Locarno	SWI	www.pardo.ch
Montréal World Film Festival	CAN	www.ffmpegontreal.org
Internationale Filmfestspiele Venedig	ITA	www.labiennale.org
Warschau FF	POL	www.wff.pl
US-amerikanische Festivals (11)		
Sundance Film Festival	USA	www.sundance.org
Ann Arbor Film Festival	USA	www.aafilmfest.org
Tribeca Film Festival	USA	www.tribecafilm.com
Seattle Int. Film Festival	USA	www.siff.net
AFI Fest	USA	www.afi.com/afifest
LA Shorts Fest	USA	www.lashortsfest.com
Palm Springs International ShortFest	USA	www.psfilmfest.org
Chicago Int. Film Festival	USA	www.chicagofilmfestival.com
San Francisco Int. Film Festival	USA	www.sffs.org
South by Southwest	USA	sxsw.com
New Directors/New Films (Teilnahme)	USA	newdirectors.org
Asiatische Filmfestivals (5)		
Hiroshima Animation	JAP	www.hiroanim.org
Busan IFF	KOR	www.biff.kr



Österreichischer
Filmpreis

Short Shorts	JAP	www.shortshorts.org/ssff
Sapporo Short Fest	JAP	sapporoshortfest.jp
Dubai International Film Festival	UAE	www.dubaifilmfest.com
Australische/ Neuseeländische Filmfestivals (4)		
Flickerfest	AUS	www.flickerfest.com.au
Melbourne IFF	AUS	miff.com.au
Melbourne International Animation Festival	AUS	www.miaf.net
Show Me Shorts	NZ	www.showmeshorts.co.nz
Afrikanische Filmfestivals (1)		
Durban Int. Film Festival	ZA	www.cca.ukzn.ac.za
Südamerikanische Festivals (8)		
Rio de Janeiro International SFF	BRA	curtacinema.com.br
Anima Mundi	BRA	www.animamundi.com.br
Uruguay IFF	URU	www.cinamateca.org.uy
International Cont. Art Fest. Videobrasil	BRA	www.videobrasil.org.br
Sao Paulo ISFF	BRA	www.kinoforum.org.br
Bogoshorts	COL	www.festival.bogoshorts.com
Chile ISFF, Santiago	CHI	www.festivalcortometraje.cl
Anima Cordoba	ARG	www.animafestival.com.ar
Kanadische Filmfestivals (6)		
Hot Docs	CAN	www.hotdocs.ca
Images Festival	CAN	www.imagesfestival.com
Régard ISFF	CAN	www.festivalregard.com
Ottawa International Animation Festival	CAN	www.animationfestival.ca
Montreal Nouveau Cinema	CAN	www.nouveaucinema.ca
Toronto International Film Festival	CAN	www.tiff.net
Europäische Festivals – Deutschland, Schweiz (12)		
Hamburg Int. SFF	GER	www.shortfilm.com
Kurzfilmtage Oberhausen	GER	www.kurzfilmtage.de
Filmfest Dresden	GER	www.filmfest-dresden.de
DOK Leipzig	GER	www.dok-leipzig.de
Max Ophüls	GER	www.max-ophuels-preis.de
Stuttgart Internationales Trickfilmfestival	GER	itfs.de
Sehsüchte	GER	sehsuechte.de
Interfilm	GER	www.interfilm.de
Winterthur	SWI	www.kurzfilmtage.ch
Fantoche	SWI	www.fantoche.ch
Visions du Reel	SWI	www.visionsdureel.ch
Semaine de la Critique Locarno	SWI	www.semainedelacritique.ch
Europäische Festivals - Norden (14)		
Grimstad (Norwegian SFF)	NOR	www.kortfilmfestivalen.no
Uppsala Int. Film Festival	SWE	www.shortfilmfestival.com
Stockholm Int. Film Festival	SWE	www.stockholmfilmfestival.se
Tampere Int. Film Festival	FIN	www.tamperefilmfestival.fi
CPH Dox	DEN	cphdox.dk
Ghent	BEL	www.filmfestival.be



Österreichischer
Filmpreis

Brüssel Short Film Festival	BEL	www.courtmetrage.be
Kort Film Festival Leuven	BEL	www.kortfilmfestival.be
International Film Festival Rotterdam	NED	www.filmfestivalrotterdam.com
IDFA Amsterdam	NED	www.idfa.nl
Corona Cork Film Festival	IRE	www.corkfilmfest.org
Brief Encounters IFF	UK	www.encounters-festival.org.uk
Leeds IFF	UK	www.leedsfilm.com
Edinburgh IFF	UK	www.edfilmfest.org.uk
Europäische Festivals - Osten, Südosten (13)		
Sarajevo	BIH	www.sff.ba
Balkanima	SER	www.balkanima.org
Anilogue	HUN	anilogue.com
Anifilm	CZE	www.anifilm.cz
Jihlava Documentary FF	CZE	www.dokument-festival.com
Animateka	SLO	www.animateka.si
Art Film Fest Teplice	SVK	www.artfilmfest.sk
Zagreb Animation	CRO	www.animafest.hr
Zagreb 25 fps	CRO	25fps.hr
Wroclaw New Horizons	POL	www.nowehoryzonty.pl
Krakow IFF	POL	www.kff.com.pl
ZubrOFFka ISFF	POL	www.zubroffka.pl
Dokufest Prizren	KOS	www.dokufest.com
Europäische Festivals - Süden, Westen (13)		
Int. Short FF in Drama	GRE	www.dramafilmfestival.gr
Zinebi	ESP	www.zinebi.com
L'Alternativa	ESP	alternativa.cccb.org
Sitges Fantastic IFF	ESP	sitgesfilmfestival.com
IndieLisboa	POR	www.indielisboa.com
Vila do Conde	POR	www.curtas.pt
Annecy	FRA	www.annecy.org
Clermont-Ferrand ISFF	FRA	www.clermont-filmfest.com
Cinema du Reel	FRA	www.cinemadureel.org
Semaine de la Critique Cannes	FRA	www.semainedelacritique.com
Quinzaine des Réalisateurs Cannes	FRA	www.quinzaine-realisateur.com
Triest Film Festival	ITA	www.triestefilmfestival.it
Milano FF	ITA	www.milanofilmfestival.it